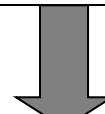
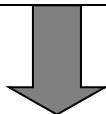


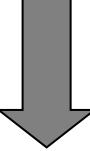
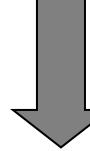
Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes nach
Abschluss der schulischen Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege/sozialpädagogische Assistenz
bzw.

nach Abschluss der gesamten Ausbildung und der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent

Grundlage: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 10. März 2012; gültig ab 01.05.2012; AZ: 41-6620.520/63
und Schreiben des Kultusministeriums (AZ 44-6622.33/52) vom 30.06.2015

Variante 1 (B.III.1 in Verbindung mit B.II.1) (gilt für 2BFHK, 2BFSA und BFSAIT)	Variante 2 (B.III.2 in Verbindung mit B.II.2) (nur in Baden-Württemberg zuerkannt; gilt für 2BFHK, 2BFSA und BFSAIT)
<p>Der Durchschnitt aller im Abschlusszeugnis über die staatliche Anerkennung zum Abschluss der gesamten Ausbildung oder im Zeugnis der Berufsfachschule für Kinderpflege / für sozialpädagogische Assistenz zum Abschluss der schulischen Ausbildung (siehe o.g. Schreiben AZ 44-6622.33/52) ausgewiesenen Noten liegt bei mindestens 3,0</p> <p>UND</p> <p>Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen durch:</p> <ol style="list-style-type: none">Mindestens 5-jährigen Fremdsprachenunterricht in aufeinander folgenden Klassenstufen oder ein darauf aufbauender Fremdsprachenunterricht mit der Prüfungs- oder Jahresnote „ausreichend“ oder besser abgeschlossen oder absolviert wurde. <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none">Der Nachweis kann auch in einer Prüfung erbracht werden, die nach ihren Anforderungen einen fünfjährigen Unterricht voraussetzt (z.B. Schulfremdenprüfung in der Hauptschule) und hierbei die Fremdsprachennote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde. <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none">Bei Vorlage eines Fremdsprachenzertifikats, auf dessen Grundlage sich entsprechende Sprachkenntnisse feststellen lassen.	<p>Der Durchschnitt der folgenden Abschlusszeugnisse liegt bei 2,5 und besser:</p> <ul style="list-style-type: none">Durchschnitt des Hauptschulzeugnisses oder des Zeugnisses über einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand oder des Abschlusszeugnisses eines auf dem Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsabschluss aufbauenden vollzeitschulischen beruflichen Bildungsgangs¹ (einfach gewertet)Durchschnitt des Abschlusszeugnisses über die staatliche Anerkennung zum Abschluss der gesamten Ausbildung oder des Zeugnisses der Berufsfachschule für Kinderpflege / für sozialpädagogische Assistenz zum Abschluss der schulischen Ausbildung (siehe o.g. Schreiben AZ 44-6622.33/52) (doppelt gewertet)



 <p>Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erworben.</p>	 <p>Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erworben.</p>
<p>Zuständig für die Feststellung ist die zuletzt besuchte berufliche Schule</p>	
<p>Bestätigung gemäß Anlage 2 der o.g. VwV vom 10. März 2012</p> <p>Vorlage unter: Landesrecht BW Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Verwaltungsvorschrift (Baden-Württemberg) Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes ... i. d. F. v. 10.03.2012 gültig ab 01.05.2012 (landesrecht-bw.de)</p>	<p>Bestätigung gemäß Anlage 3 der o.g. VwV vom 10. März 2012</p> <p>Vorlage unter: Landesrecht BW Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Verwaltungsvorschrift (Baden-Württemberg) Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes ... i. d. F. v. 10.03.2012 gültig ab 01.05.2012 (landesrecht-bw.de)</p>

¹ Vgl. hierzu die Regelungen unter B II.2.1 der o.g. VwV vom 10. März 2012 (AZ: 41-6620.520/63):

Durchschnitt des Hauptschulabschlusszeugnisses:

- Maßgebend ist der im Hauptschulabschlusszeugnis für das Bestehen der Hauptschulabschlussprüfung ausgewiesene Durchschnitt der Gesamtleistungen. In der Fremdsprache muss sich die/der Schüler/in der Prüfung unterzogen haben. (Grundlage ist die seit 10.12.1983 jeweils geltenden Vorschriften über die Abschlussprüfungen an Haupt- und Werkrealschulen)
- Hauptschulabsolvent/innen mit Prüfung am Ende des Schuljahres 1983/84: Prüfung muss im A-Kurs abgelegt worden sein.
- Hauptschulabsolvent/innen mit Prüfung am Ende der Klasse 9 vor dem Schuljahr 1983/84: Anstelle des Durchschnitts der Gesamtleistungen der Hauptschulabschlussprüfung tritt der Durchschnitt aller Noten des Abschlusszeugnisses, wenn in der Fremdsprache eine Note ausgebracht ist.
Falls in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen nach A- und B-Kurs differenziert wurde, müssen die Noten nach den Anforderungen des A-Kurses erteilt worden sein.

Durchschnitt des Zeugnisses über einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand oder des Abschlusszeugnisses eines auf dem Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsabschluss aufbauenden vollzeitschulischen beruflichen Bildungsgangs:

- An die Stelle des Durchschnitts der Gesamtleistungen der Hauptschulabschlussprüfung tritt der Durchschnitt der in dem jeweiligen Zeugnis für die maßgebenden Fächer (ergeben sich aus der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung) sowie ggf. für die Fächer der Zusatzprüfung oder des Zusatzprogramms ausgewiesenen Noten. In der Fremdsprache muss sich die/der Schüler/in einer Prüfung unterzogen haben.